



Stand 01. Oktober 2021

## **Schutzkonzept der Kirchgemeinde Steckborn während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie**

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenvorsteherschaft am 22.10.2020 beschlossen.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

### **1. Allgemeine Weisungen**

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet.  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>  
(Infoline: 058 463 00 00)  
<https://www.tg.ch/news/fachdossier-coronavirus.html/10552> (Hotline: 058 345 34 40)  
<https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>
- 1.2. Bei allen Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht gilt die obligatorische Maskenpflicht und wenn immer möglich den Abstand von 1.5 Meter einzuhalten. Ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren.
- 1.3. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.4. Die von der Landeskirche herausgegebenen Weisungen sind zu beachten.  
<https://www.evangel-tg.ch/corona>

## 2. Hygienemassnahmen

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen sind mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.
- 2.4. Das Tragen einer Schutzmaske ist im Innenraum obligatorisch. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit Zertifikat. Das Bereitstellen der Schutzmasken ist Sache des Veranstalters.

## 3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Die Gespräche finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.
- 3.3. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.

## 4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen und Raumvermietungen

Diese besonderen Weisungen gelten für alle einmaligen und regelmässigen Raumbenutzungen in den kirchlichen Räumen. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind und Veranstaltungen mit Gottesdienstcharakter (siehe Punkt 5). Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet bis auf weiteres über jede einzelne aktuelle Veranstaltung.

- 4.1. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person).
- 4.2. Für die meisten kirchlichen Veranstaltungen in Innenräumen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern über 16 Jahre, ausser den Gottesdiensten, gilt seit 13. September 2021 und bis 24. Januar 2022 die Zertifikatspflicht. Für Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfällt die Maskenpflicht und Konsumationen sind analog zur Gastronomie uneingeschränkt möglich.
- 4.3. Kulturelle Aktivitäten in Innenräumen, die nicht im Rahmen von Veranstaltungen stattfinden und die von einer beständigen Gruppe (bis max. 30 Personen) ausgeübt werden, unterstehen nicht der Zertifikats- und Maskenpflicht. Bei diesen Aktivitäten dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.  
Eine beständige Gruppe versteht sich als eine Gruppe von bis zu maximal 30 Personen, die sich regelmässig in der gleichen Zusammensetzung trifft.

Zu den kirchlichen Veranstaltungen in «beständigen Gruppen» gehören: Kurse in mehreren Teilen mit Anmeldung, Chor- oder Musikproben und regelmässige Gesprächs- und Hauskreise.

- 4.4 Die Höchstzahl der erlaubten Veranstaltungsteilnehmenden richtet sich nach den Vorgaben des Bundes und nach der Raumgrösse gemäss der unten aufgeführten Tabelle:

	(ohne Zertifikat)	(mit Zertifikat)
Saal	30	70
Cheminéezimmer	10	12
Küche	2	3
Kirche	30 bzw. 50	220

- 4.5. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt zusammenleben.
- 4.6. Wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher zu erfassen sind (Name, Vorname, Telefonnummer, Email-Adresse), sind die Listen 14 Tage aufzubewahren.
- 4.7. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.
- 4.8. Werden Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Für Konsumationen im Innenraum gilt für Personen ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht. Es entfällt für Veranstaltungen im Innenbereich mit Covid-Zertifikatspflicht die Maskenpflicht. Apéros und Kirchenkaffees sind im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht möglich. Im Aussenbereich muss ebenfalls auch keine Maske getragen werden. Das Schutzkonzept von [www.gastrosuisse.ch](https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-210909-1.pdf) (<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-210909-1.pdf>) ist zu beachten.
- 4.9. Der Auftritt von Chören ist wieder erlaubt. Beim Chorsingen – auch bei Auftritten – müssen weder die Schutzmasken getragen noch Abstände eingehalten werden. Dagegen sind von den Sängerinnen und Sängern die Kontaktdaten zu erheben und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Chorproben unterstehen gemäss Punkt 4.3 nicht der Zertifikatspflicht.
- 4.10. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenvorsteherschaft ein Schutzkonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften inkl. der Kontrolle des Covid-Zertifikats verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.
- 4.11. Bei privaten Veranstaltungen im Familienkreis (bis max. 30 Personen) gilt die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes nicht und es dürfen Speisen und Getränke konsumiert werden.
- 4.12. Für Angebote und Aktivitäten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht. Analog zu den Thurgauer Schulen gilt für Jugendliche im Oberstufenalter im Religions- und Konfirmationsunterricht wieder eine Maskenpflicht.  
Reisen, Lager und Exkursionen mit Jugendlichen ab 16 Jahren unterliegen für alle Teilnehmenden der Zertifikatspflicht.

Detaillierte Bestimmungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 können dem Schutzkonzept für Anlässe von Kirchgemeinden mit Kindern und Jugendlichen entnommen werden: [https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user\\_upload/downloads/Newsletter/Kinder-und\\_Jugendarbeit\\_Vorlage\\_Schutzkonzept\\_Gruppenaktivitaeten\\_14.09.2021.docx](https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Kinder-und_Jugendarbeit_Vorlage_Schutzkonzept_Gruppenaktivitaeten_14.09.2021.docx)

- 4.13. Mitarbeitende, die in einem Angestellten-Verhältnis zur Landeskirche oder zu einer Kirchgemeinde stehen und die im dienstlichen Rahmen aktiv an Veranstaltungen teilnehmen bzw. diese ausrichten, unterstehen nicht der Zertifikatspflicht. Dies gilt auch für anderweitige berufliche Aufgaben und Pflichten. Verfügen Mitarbeitende über kein Zertifikat, sind sie jedoch verpflichtet, bei diesen Aktivitäten eine Schutzmaske zu tragen und nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten. Behördenmitglieder und Freiwillige, die weder bei der Landeskirche noch einer Kirchgemeinde angestellt sind, unterstehen der Zertifikatspflicht, soweit sie im Einzelfall erforderlich ist.

## 5. Besondere Weisungen für Gottesdienste

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.4).
- 5.2. Der Bundesrat hat beschlossen, dass für alle Veranstaltungen im Innenbereich, dazu gehören auch Gottesdienste, ab 13. September 2021 die Zertifikatspflicht gilt. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind u.a. Gottesdienste im Innenbereich, an denen bis max. 50 Personen teilnehmen. An Gottesdiensten im Innenbereich, an denen 50 oder mehr Personen teilnehmen, müssen die Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können (ausser Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre). Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.1) sowie das entsprechende Schutzkonzept [https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user\\_upload/downloads/Newsletter/EKS\\_Schutzkonzept\\_Gottesdienste\\_mit\\_Zertifikat\\_vom\\_10.\\_September\\_2021.pdf](https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_Gottesdienste_mit_Zertifikat_vom_10._September_2021.pdf). Für Gottesdienste im Aussenbereich besteht kein Zertifikatserfordernis, die volle Kapazität an Sitzplätzen darf aber nur zu maximal zwei Dritteln genutzt werden.
- 5.3. Im Innenbereich sind bei Gottesdiensten ohne Anwendung des Covid-Zertifikats maximal 50 Teilnehmende (inkl. Kinder und aktiv Mitwirkende) zugelassen. Es ist das entsprechende Schutzkonzept der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz zu beachten [https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user\\_upload/downloads/Newsletter/EKS\\_Schutzkonzept\\_Gottesdienste\\_ohne\\_Zertifikat\\_vom\\_10.\\_September\\_2021.pdf](https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_Gottesdienste_ohne_Zertifikat_vom_10._September_2021.pdf).
- 5.4. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 5.5. Für Gemeindegottesang in Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht gilt weiterhin die Maskenpflicht. Zulässig ist in Gottesdiensten auch der Auftritt von Chören und Instrumentalistinnen und Instrumentalisten, die aktiv Mitwirkende sind aber zur maximal Teilnehmerzahl von 50 Personen mitzuzählen.
- 5.6. Taufen sind möglich. Von den Anwesenden, welche die Distanzregeln (Punkt 1.2) nicht einhalten können, müssen die Kontaktdaten erfasst und während 14 Tagen aufbewahrt werden.

- 5.7. Die Feier des Abendmahls ist möglich. Brot und Wein werden vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet. Der Wein wird in Einzelbechern gereicht und vor der Austeilung werden die Hände desinfiziert. Wer Brot und Wein austeilte, trägt eine Schutzmaske.
- 5.8. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.9. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

## 6. Besondere Weisungen für den Unterricht

- 6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1). <https://av.tg.ch/coronavirus.html/10695>
- 6.2. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

## 7. Besondere Weisungen für die Verwaltung

- 7.1. Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) eingehalten werden kann.
- 7.2. Die Sitzungsleitung ist verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen.
- 7.3. Kirchgemeindeversammlungen können ohne Zertifikatspflicht und ohne Personenbegrenzung stattfinden. Es gilt eine Maskenpflicht und die volle Kapazität an Sitzplätzen darf nur zu maximal zwei Dritteln besetzt werden.

## 8. Änderungen dieses Schutzkonzepts

- 8.1. Die Kirchenvorsteherschaft ist befugt, das Schutzkonzept den geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

Steckborn, 22. Oktober 2020

Evangelische Kirchenvorsteherschaft Steckborn

Formular ist gültig ohne Unterschriften

## Bestätigung

Art der Veranstaltung:		
Datum, Zeit:		
Ort, Gebäude:		
Anzahl der zu erwartenden Besucher		
Verantwortliche Person für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und ggf Kontrolle des Covid-Zertifikats :	<u>Name</u>	<u>Vorname</u>
Unterschrift, Datum: Veranstalter:		
Unterschrift, Datum: Behörde:		